

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Oktober 2023



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Zukunftsfinanzierungsgesetz – Beschluss des Regierungsentwurfs	Kabinettsbeschluss, Regierungsentwurf v. 16.8.2023 (DW20231001)
2.	Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen	BFH, Urt. v. 10.5.2023 – V R 16/21 (DW20231002)
3.	Steuerhinterziehungsbekämpfung: Online-Vermietungsportale im Fokus	PM Finanzbehörde Hamburg v. 6.7.2023 (DW20230903)
4.	Außerbilanzielle Korrekturen beeinflussen Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge nicht	FG Baden-Württemberg, Urt. v. 2.5.2023 – 10 K 1873/22 (DW20231004)
5.	Erstattete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	BFH, Urt. v. 22.3.2023 – X R 27/21 (DW20231005)
6.	Verlustrücktrag im Entstehungsjahr ohne Doppelverwendung	BFH, Urt. v. 3.5.2023 – IX R 6/21 (DW20231006)
7.	Pauschalisierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte	BFH, Urt. v. 9.8.2023 – VI B 1/23 (DW20231007)
8.	Bewertung lebenslänglicher Nutzungen in der Erbschaftsteuer	FG-Köln, Urt. v. 18.8.2022 – 7 K 1800/21 (DW20231008)



1. Übermittlung elektronischer Dokumente durch Steuerberater ab dem 1.1.2023

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) wurde ein wichtiger Präzedenzfall in Bezug auf die Einreichung elektronischer Dokumente geschaffen. Das Gericht entschied, dass eine Beschwerdebegündung, die per Telefax eingereicht wurde, unwirksam ist und als nicht eingereicht betrachtet wird. Dies hat weitreichende Konsequenzen, da es bedeutet, dass eine Fristwahrung, insbesondere die Wahrung der Beschwerdebegündungsfrist gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 und 4 FGO, nicht gegeben ist.

Die Entscheidung unterstreicht die Bedeutung der korrekten Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form und die Notwendigkeit, die vorgeschriebenen Verfahren und Fristen genau einzuhalten. Es wurde auch diskutiert, ob den Klägern aufgrund bestimmter Umstände eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 56 FGO zu gewähren ist. Trotz einiger Argumente der Kläger, wie einer Mitteilung des Präsidenten der Steuerberaterkammer Niedersachsen, kam der BFH zu dem Schluss, dass die vorgebrachten Zulassungsgründe nicht gegeben sind. Abschließend wurde die Kostenentscheidung gemäß § 135 Abs. 2 FGO getroffen.

BFH, Urt. v. 11.8.2023 – VI B 74/22
(DW202310_Z1)

2. Überraschungsentscheidungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) nahm Anfang dieses Jahres Stellung zu einer Entscheidung des vorhergehenden Finanzgerichts, da dieses in einem Fall zu einer sog. Überraschungsentscheidung gekommen war. Worum es sich bei einer Überraschungsentscheidung handelt, erläuterte der BFH in seinem Beschluss vom 12.1.2023.

Eine Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das FG sein Urteil auf einen bis dahin nicht erörterten oder nicht bekannten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt stützt und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlung nicht rechnen musste.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein entscheidungserheblicher Umstand vom FG erst mit dem Endurteil in das Verfahren eingebracht wird. Zwar muss ein Verfahrensbeteiligter, auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch ist, alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und seinen Vortrag darauf einstellen. Er muss aber nicht damit rechnen, dass seine Klage aus einem Grund abgewiesen wird, den weder die Beteiligten noch das Gericht zuvor in das Verfahren eingeführt haben und wenn dies zudem mit einer rechtlich fehlerhaften Begründung geschieht.

BFH, Urt. v. 12.1.2023 – IX B 29/22
(DW202310_Z2)

Werten Sie jetzt Ihre Homepage auf mit den „ERV I WebNews“ für nur 24,90 €/Monat!

- aktuelle Themen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht inklusive strukturierter Zuordnung der Beiträge nach verschiedenen Rechtsgebieten
- damit ist Ihre Homepage immer auf dem neuesten Informationsstand
- als „Dankeschön“ erhalten Sie die ersten 2 Monate kostenlos

Ja, wir möchten die „ERV I WebNews“ unverbindlich testen – **Fax-Nr. 05705 1753!**

Einen Probelink bitte an folgende E-Mail-Adresse: _____

Meine Homepage-Adresse lautet: _____